# amtliche Bekanntmachung

**Amtsgericht Coburg**
Abteilung für Immobiliarzwangsvollstreckung
Az.: 1 K 79/22 Coburg, 22.02.2024

# Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---|---|---|---|
| **Dienstag, 13.08.2024** | **08:00 Uhr** | **G, Sitzungssaal** | **Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg** |

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

-
Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kronach von Neukenroth

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|---|---|---|---|---|---|
| Neukenroth | 228/3 | Gebäude- und Freifläche | Ostring 32 | 0,0775 | 1039 |

Neukenroth ist ein Gemeindeteil der Gemeinde Stockheim im Landkreis Kronach (Oberfranken, Bayern).

-

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Freistehendes Zweifamilien-Wohnhaus und Garage, ungenutzt, leerstehend
Das Wohnhaus ist ein Massivbau mit EG, Flur und OG und ausgebautem Dachgeschoss mit Drempel, ca. 85 % unterkellert.
mittlerer Instandhaltungs- und Instandsetzungs- bzw. Fertigstellungsaufwand der Bausubstanz erforderlich
Baujahr: ca. 1968, ab ca. 1999 Treppenhausanbau, neues Dach und erhöhter Kniestock mit Erkern, Erneuerung Ausbau mit neuen Fenstern, Haustechnik, Anbau Freisitze
ca. 2016 OG Zimmeranbau
Garage: Massivbau
rückwärtige Überdachung - nach gewonnenem Eindruck mit Schäden

**Verkehrswert:** 200.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.12.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen,

widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

**Informationen und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

Bei Zwangsversteigerungsterminen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation nötig, siehe hierzu

**https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/coburg/aktuelles.php**

Gerichtsverhandlungen bleiben dort, wo es die Prozessordnung so vorsieht, weiter öffentlich. Entscheidungen, welche die einzelnen Sitzungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal betreffen, treffen jeweils die Vorsitzenden. Nach den Gegebenheiten vor Ort kann die Zahl der Zuschauer und/oder die Sitzordnung so beschränkt werden, dass eine Ansteckungsgefahr im Publikumsbereich reduziert wird. Auch bauliche Veränderungen der Sitzungssäle werden zu Ihrem Schutz vorgenommen.

Da alle rechtlichen Möglichkeiten zur Beschränkung der Teilnehmerzahl auszuschöpfen sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass nur Bietinteressenten Zugang zum Gerichtsgebäude gewährt werden kann, die auch die gesetzlich erforderliche Sicherheitsleistung vorweisen können.